

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zustellung per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 7. Juli 2022

Verordnung zur Klimaberichterstattung von grossen Unternehmen

Sehr geehrte Herr Bundesrat Maurer,
sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 30. März 2022 die Vernehmlassung über die Vollzugsverordnung zur Klimaberichterstattung für grosse Schweizer Unternehmen eröffnet und als Branchenverband EXPERTsuisse nutzen wir die Gelegenheit, zur Vorlage Stellung zu beziehen.

Position von EXPERTsuisse: Regulierungsvorschlag bzgl. Konkretisierung nur bedingt geeignet für Vergleichbarkeit der Nichtfinanziellen-Berichterstattung

EXPERTsuisse begrüsst grundsätzlich die Absicht des Bundesrats, mittels dem vorliegenden Verordnungsentwurf klare und vergleichbare Offenlegungen im Bereich Klima für grosse Unternehmen einzuführen. Die Einführung von Offenlegungspflichten über Klimabelange markiert einen wichtigen Schritt hin zu mehr verbindlicher Transparenz über klimabezogene Risiken und Chancen. Die Vorlage leistet auch einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der internationalen Positionierung der Schweiz, doch die Inhalte der Verordnung müssten u.E. konkreter ausgestaltet sein. In einigen Punkten sehen wir daher Optimierungspotentiale und machen auch auf anstehende Herausforderungen aufmerksam. Diese bestehen unter anderem darin, dass mit Blick auf Nachhaltigkeitsthemen über den aktuell diskutierten Verordnungsentwurf lediglich die Klimarisiken und -chancen adressiert werden, nicht hingegen weitere Umwelt- und Sozialbelange, welche für die nicht-finanzielle Berichterstattung gemäss Art 964a ff. OR relevant sind. Bzgl. den fokussiert adressierten Klimarisiken und -chancen sollte man zudem Minimalanforderungen in genügend operationalisierter Form definieren.

Breite Abstützung der EXPERTsuisse-Stellungnahme

EXPERTsuisse zählt rund 10'000 Einzelmitglieder und über 900 Mitgliedunternehmen. Gleichzeitig gehören 90% der grössten 100 Prüfungs- und Beratungsgesellschaften sowie 100% all jener Gesellschaften, welche börsenkotierte Unternehmen prüfen, zu den Mitgliedern von EXPERTsuisse.

Die vorliegende Stellungnahme wurde mit verschiedenen Vertretern und Arbeitsgruppen der Prüf- und Beratungsbranche als auch anderen Verbänden diskutiert und ist innerhalb der Wirtschaft breit abgestützt. Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer ist bestens positioniert und prädestiniert zur Durchführung von Prüfungen in den Bereichen der nicht-finanziellen Berichterstattung sowie von Compliance-Management-Systemen. Mit Blick auf mögliche Prüfungen von «Climate Disclosures» setzen wir uns aktiv ein für die Prüfbranche. Ein wichtiges Ziel unserer Stellungnahme ist, eine höhere Vergleichbarkeit und Glaubwürdigkeit der nichtfinanziellen Berichterstattung zu fördern.

Die Prüfbranche ist streng reguliert, staatlich beaufsichtigt und verfügt über ergänzende Selbstregulierungen, um ein konsistentes Prüfverfahren, unter Anwendung von anerkannten Standards, zu gewährleisten. Zudem haben die Prüfgesellschaften bereits grosse Erfahrung mit Berichterstattungen zu Nachhaltigkeitsthemen inkl. Überprüfung von Kontroll-, Qualitätsmanagement- und Compliance Management Systemen (CMS) unter Anwendung von anerkannten Standards.

Ausgangslage

Die Präzisierung bzgl. Umweltbelange mit Fokus auf Klimabelange hat eine hohe Priorität und Dringlichkeit, um den Klimawandel einzudämmen. So hat sich die Schweiz mit der Ratifikation des Klimaübereinkommens von Paris verpflichtet, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 50 Prozent gegenüber 1990 zu vermindern.

Bis heute hat die TCFD die Unterstützung von aktuell weltweit etwa 2700 unterzeichnenden Organisationen und Staaten erhalten, sowohl aus dem öffentlichen als auch aus dem privaten Sektor. Verschiedene Länder arbeiten aktuell an der verbindlichen Umsetzung der TCFD-Empfehlungen, unterstützt durch multilaterale Initiativen. Andererseits sind die TCFD-Empfehlungen verhältnismässig breit formuliert, was die teilweise grossen Anwendungsunterschiede in der Praxis erklärt.

Derzeit entwickelt sich das internationale Umfeld der Nachhaltigkeitsberichterstattung äusserst dynamisch. Stark beeinflusst durch den EU Action Plan on Financing Sustainable Growth und den darauf basierenden konkreten Massnahmen nimmt die Bedeutung der Nachhaltigkeit stetig zu und steigert insbesondere das Informationsbedürfnis bzgl. verlässlicher klimabezogener Informationen aus der Wirtschaft.

Der Verordnungsentwurf sieht eine verbindliche Umsetzung des international, bekannten TCFD-Rahmenwerks vor und stützt sich auf den indirekten Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative (KVI). Dieser zielt darauf ab, grossen Schweizer Publikumsunternehmen Orientierung zu bieten, welche Offenlegungen in der Klimaberichterstattung berücksichtigt werden sollen. Andererseits bleiben wichtige Fragen unbeantwortet.

Gesamtbeurteilung der Vorlage:

- Wünschenswert wären zusätzliche Regelungen im Rahmen von ergänzenden Verordnungen zu weiteren Belangen der nicht-finanziellen Berichterstattung gemäss Art 964b Abs. 1 OR, inkl. den Aspekten wie Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte sowie Bekämpfung der Korruption. Es geht u.a. darum, den Interpretationsspielraum zu verringern, um damit wie erwähnt die Vergleichbarkeit der Berichte untereinander zu fördern.
- Wünschenswert ist zudem auch eine Klärung des Bezugs zu anderen internationalen Entwicklungen wie z.B. Klimastandards der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) oder des International Sustainability Standard Boards (ISSB).
- Die CSRD der EU zeigt zukünftige Herausforderungen auf hinsichtlich der internationalen Kompatibilität (z.B. externe Prüfpflicht der ESG-Berichterstattung), welche von der Schweiz genau beobachtet werden sollten. Dabei stellt sich die grundsätzliche Frage, inwieweit die Schweizer Regulierung mit diesen Entwicklungen Schritt halten will, um eine internationale Vergleichbarkeit der Anforderungen, die als Absicht dem indirekten Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative zugrunde liegt, zu gewährleisten. Eine Klärung dieser Frage wäre entsprechend wünschenswert.

Einschätzungen und Hinweise zu spezifischen Aspekten:

- Mit Übernahme der international anerkannten Empfehlungen der TCFD für grosse Unternehmen in der Schweiz wird die nicht-finanzielle Berichterstattung weiter standardisiert. Im Vergleich zu GRI Standards, die von den entsprechenden Unternehmen bereits breit angewendet werden, besteht bei TCFD eine noch relativ tiefe Verbreitung. Mit dem Inkrafttreten auf Anfang 2023 besteht für betroffene Unternehmen nur wenig Zeit für die

praktische Umsetzung der Verordnung, was insbesondere bei Fehlen konkreter Mindestanforderungen eine Herausforderung darstellen kann.

- Aufgrund des prinzipienbasierten Ansatzes und dem Fehlen von spezifischen Angaben bzgl. offenzulegenden Kennzahlen eignet sich TCFD nicht als Basis für eine Prüfung von offengelegten Nachhaltigkeits-Informationen. Aus diesem Grund sollten zwingend konkrete qualitative und quantitative Mindestanforderungen bzgl. Transparenz zu Klimabelangen definiert werden, die auch als Referenz für eine freiwillig Prüfung dienen könnten. Mit einer entsprechenden Weiterentwicklung der Verordnung würden die dafür notwendigen Voraussetzungen geschaffen.
- Die TCFD-Empfehlungen sind international derzeit die globale Referenz im Bereich der Klimaberichterstattung. Art. 2.2. des Verordnungsentwurfs mit Bezug auf Art. 964b Abs. 1 OR interpretieren wir so, dass man mit der Erfüllung von anderen Richtlinien oder Standards (wie z.B. GRI Standards) die Verpflichtung zur Berichterstattung zu Umwelt- und Klimabelangen in der Schweiz ebenfalls erfüllt. Dies würde jedoch die Vergleichbarkeit der offengelegten Informationen erschweren, was u.E. nicht zielführend ist. Die Definition von spezifischen Minimalanforderungen in genügend operationalisierter Form, die unabhängig des gewählten Berichterstattungsstandards zu erfüllen sind, würde die Vergleichbarkeit fördern.
- Geklärt werden müsste weiter, wie mit Anpassungen der TCFD und allfälligen weiteren bzw. neuen TCFD-Guidelines umgegangen werden soll. Unsere Empfehlung wäre jeweils auf die aktuell gültige Version der TCFD zu verweisen.
- In Art. 1 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs wird das Konzept der “doppelten Materialität” gefordert. Nachfolgend wird jedoch primär auf TCFD verwiesen, wobei die entsprechenden Vorgaben nicht auf diesem Konzept basieren, sondern primär auf die Auswirkungen auf das Unternehmen fokussieren. Im Verordnungstext ist entsprechend zu präzisieren, wie das Konzept der “doppelten Materialität” konkret umgesetzt werden soll, inklusive Verweis darauf, wie die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf das Klima in der Berichterstattung über TCFD hinaus zu adressieren ist.
- Zudem wäre es wünschenswert zu klären, inwiefern das Konzept der “doppelten Materialität” nur bzgl. Klimabelangen anzuwenden ist oder grundsätzlich für die nicht-finanzielle Berichterstattung über alle Belange hinweg.
- In Art. 4, Abs. 2 des Verordnungsentwurfs wird gefordert, dass der Bericht maschinenlesbar sein soll. Diese Forderung bezieht sich lediglich auf die Klimaberichterstattung. Wir empfehlen hierzu jedoch eine gesamtheitliche Sichtweise über alle Belange der nichtfinanzielle Berichterstattung hinweg einzunehmen.

- Viele der Unternehmen, die von der Verordnung über die Berichterstattung zu Klimabelangen betroffen sind, sind international tätig. Entsprechend fallen zumindest ein Teil der rapportierten Treibhausgasemissionen ausserhalb der Schweiz an, so dass sich ihre Transitionspläne nur bedingt mit den Schweizer Klimazielen vergleichen lassen, da die geographischen Grenzen unterschiedlich gezogen sind und somit entsprechende Vergleiche Inkonsistenzen aufweisen.

Fazit: Die Einführung von Offenlegungspflichten über Klimabelange stellt für die Schweiz einen wichtigen Schritt zu mehr verbindlicher Transparenz über klimabezogene Risiken dar. Der Verordnungsentwurf müsste u.E. jedoch konkreter ausgestaltet werden, um eine hohe Vergleichbarkeit der offengelegten Informationen zu ermöglichen. Zudem erachten wir vergleichbare Konkretisierungen der Offenlegungspflichten zu den übrigen nicht-finanziellen Belangen aus den gleichen Beweggründen als zielführend. Die Abstimmung und potenzielle zukünftige Angleichung mit internationalen regulatorischen Entwicklungen sollte dabei ebenfalls geklärt werden.

Wir danken Ihnen für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen. Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

EXPERTsuisse



Peter Ritter
Verbandspräsident



Dr. Marius Klauser
Direktor & VR-Delegierter



Alessandro Miolo
Fachbereichspräsident
Wirtschaftsprüfung



Dr. Mark Veser
Fachkommissionspräsident
Nachhaltigkeit/ESG